



**Architekten
Recht 2002**

Berufsordnung

Inhaltsübersicht

Einleitung

1. Berufsgrundsätze für alle Architekten und Stadtplaner
2. Besondere Berufsgrundsätze für freie Architekten, Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten, Stadtplaner

3. Besondere Berufsgrundsätze für im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Architekten, Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten, Stadtplaner

4. Besondere Berufsgrundsätze für baugewerbliche Architekten, Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten, Stadtplaner

5. Inkrafttreten

Einleitung

Aufgaben der Architekten und der Stadtplaner als Träger der Baukultur sind gemäß §1 Architektengesetz die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken und Innenräumen, städtebauliche Planungen, Garten- und Landschaftsplanungen.

Der Architekt, der Stadtplaner, der Architekt und Stadtplaner im Praktikum, ist bei Ausübung seiner Tätigkeit zur Einhaltung der Berufsgrundsätze verpflichtet.

Diese Berufsordnung enthält die wichtigsten Berufsgrundsätze.

1. Berufsgrundsätze für alle Architekten und Stadtplaner

- (1) Die Verantwortung des Architekten für die Architektur erfordert gleichermaßen fachliches Können und gewissenhafte Berufsausübung. Bei der Ausübung seines Berufes hat der Architekt die im Bauwesen geltenden Gesetze einzuhalten. Der Architekt hat durch sein Verhalten das Ansehen des Berufes zu fördern.
- (2) Architekten sind untereinander zu kollegialem Verhalten verpflichtet, sie haben auf die berechtigten Interessen der Kollegen Rücksicht zu nehmen. Bei beruflichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Kammer ist zunächst der Schlichtungsausschuß anzurufen, ehe ein ordentliches Gericht tätig wird. Wenn Leistungen oder Tätigkeiten von Kollegen beurteilt werden, soll dies in gegenseitiger Achtung geschehen.
- (3) Der Architekt hat das geistige Eigentum und die geistige Leistung von Berufskollegen zu achten. Der Architekt unterschreibt nur Entwürfe und Bauvorlagen, die sein geistiges Eigentum sind und die von ihm oder unter seiner Leitung verfaßt wurden.

- (4) Architektenwettbewerbe sollen einen fairen Leistungswettbewerb sicherstellen und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen der am Wettbewerb Beteiligten Rechnung tragen. Wettbewerbe, denen die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW 77) zugrunde liegen, erfüllen diese Voraussetzungen. Kammermitglieder beteiligen sich als Teilnehmer, Preisrichter oder Vorprüfer nur an solchen Wettbewerben, deren Verfahrensregelungen den oben genannten Grundsätzen entsprechen.

Jede Aufforderung zur Mitwirkung an Wettbewerben muß der Kammer unverzüglich mitgeteilt werden, soweit sich nicht aus der Auslobung ergibt, daß die Kammer beratend mitgewirkt hat.

- (5) Der Architekt und Stadtplaner ist zur ständigen Fort- und Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch verpflichtet. Der Zeitaufwand muß angemessen sein und darf im Jahresdurchschnitt 20 Stunden nicht überschreiten.
- (6) Der Architekt ist verpflichtet, die Architektenkammer über seine berufspolitischen persönlichen Daten auf dem laufenden zu halten. Er muß Änderungen von Fachrichtungen bzw. Tätigkeitsart und die Beendigung seiner Tätigkeit der Architektenkammer anzeigen. Er hat bei berufsbezogenen Anfragen die erforderlichen Auskünfte an die Kammer zu geben, dies gilt auch für die Fort- und Weiterbildung sowie seinen Erfahrungsaustausch.
- (7) Das Verbot berufswidriger Werbung soll eine Verfälschung des Berufsbildes des Architekten als Angehörigen eines freien Berufes durch Verwendung von Werbemethoden verhindern, wie sie in der gewerblichen Wirtschaft üblich sind. Es dient darüber hinaus dem Schutz der Öffentlichkeit vor unsachlicher Beeinflussung, die zu einer Verunsicherung über die berufliche Tätigkeit des Architekten führen kann.

Die Werberegungen sollen dazu beitragen, das berufliche Verantwortungsbewußtsein des Architekten und das Vertrauen der Allgemeinheit in ihre unabhängige Sachwalterstellung und ihre besondere Verpflichtung als Träger der Baukultur aufrecht zu erhalten und zu stärken.

Werbung, die Elemente der kommerziellen Reklame aufweist, ist geeignet, ein falsches Bild vom Beruf des Architekten entstehen zu lassen. Die Werbung des Architekten darf deshalb nicht aufdringlich, anpreisend und reklamehaft sein.

1. Zulässige Werbemaßnahmen:

Zulässig ist eine sachliche, berufsbezogene Information in allen Werbeträgern, die in Form, Inhalt und Häufigkeit nicht auffällig und aufdringlich ist. Ein bestimmter Anlaß ist hierzu nicht erforderlich. Dazu gehören:

- a) Die Benennung von Schwerpunkten seiner Tätigkeit. Die Bezeichnung steht dem Architekten frei; der Architekt muß die angegebene(n) Benennung(en) ggf. nachweisen können.

- b) Angaben über erworbene berufliche Zusatzqualifikationen.
- c) Hinweis auf Lage und Anschrift des Büros, Angabe der Bürogröße, die technische und personelle Ausstattung des Büros.
- d) Logos, auch farbig und grafisch gestaltet, sowie Wortmarken und Signets.
- e) Interviews und redaktionelle Beiträge, sofern die Aussagen sachlich und nicht aufdringlich dargestellt sind, sowie kollegialitäts- und wettbewerbsrechtliche Grundsätze beachtet sind.
- f) Bau- und Büroschild.
- g) Vom Mitglied bezahlte Präsentationen von eigenen Werken zum Zwecke der gezielten Bewerbung (Bürobrochüren), die an einen bestimmten Adressatenkreis gerichtet sind sowie entsprechende Rundschreiben.
- h) Sachliche Information im Internet vergleichbar der Darstellung einer Bürobrochüre.
- i) Die Ausstellung eigener Werke auf Messen und Ausstellungen.
- j) Individuelle Selbstdarstellung in eigenfinanzierten Verlagsbrochüren.
- k) Hervorhebung des Namens und der Berufsbezeichnung in Fernsprech- und Adressbüchern sowie bei entsprechenden Datenträgern.

2. Unzulässige Werbemaßnahmen:

Unzulässig sind u. a. folgende Werbemaßnahmen:

- a) Aufdringliches Anpreisen und öffentliches Anbieten von Architektenleistungen, Postwurfsendungen, öffentliches Auslegen von Falblättern und Broschüren.
 - b) Qualitätswerbung aufgrund eigener Einschätzung wie „anerkanntes Architekturbüro“, „Spezialist für ...“, „Wir halten immer die Kosten ein“ usw. Ebenso unzulässig ist Werbung mit Angaben, die eine Selbstverständlichkeit darstellen wie „Honorar nach Gebührenordnung“, irreführende und unlautere Werbung i. S. d. UWG, der Vergleich eigener beruflicher Dienstleistungen mit denjenigen eines anderen Mitglieds.
 - c) Individuelle Selbstdarstellung in fremdfinanzierten Verlagsbrochüren, sofern durch die Finanzierung Dritter die Unabhängigkeit beeinträchtigt werden könnte.
 - d) Die Werbung des Architekten für Bauprodukte in Anzeigen und dergleichen.
- (8) Der Architekt darf sich in Auftragsverhandlungen mit einem Bauherrn, der schon mit einem anderen Architekten in der gleichen Sache ein Vertragsverhältnis hat, nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bauherrn einlassen. Der betreffende Kollege ist vor Vertragsabschluß zu unterrichten.
- (9) Der Architekt darf nicht an Grundstücksgeschäften beteiligt sein, bei denen der Erwerb von Grundstücken an seine Beauftragung als Architekt gebunden ist.

2. Besondere Berufsgrundsätze für freie Architekten, Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten, Stadtplaner

- (1) Der freie Architekt übt im Baubereich ausschließlich Tätigkeiten nach § 1 ArchG aus; In Verbindung mit diesen Leistungen können im Auftrag des Bauherrn auch besondere Leistungen, wie Beschaffung des Grundstückes, der Finanzierung und ähnliches übernommen werden.
- (2) Der freie Architekt ist Sachwalter seines Bauherrn. Er übt seinen Beruf nach den Grundsätzen der freien Berufe aus und muß seine Unabhängigkeit in der Berufsausübung wahren. Aus seiner besonderen Verantwortung gegenüber Bauherrn und Allgemeinheit ergeben sich besondere Aufgaben und Verpflichtungen.
- (3) Der freie Architekt muß seinen sozialen Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern gerecht werden. Er hat klare Arbeitsverhältnisse schriftlich mit ihnen zu vereinbaren. Er fördert die Fort- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter. Bei Veröffentlichungen sind die mitarbeitenden Architekten zu nennen, die wesentlichen Anteil an der erbrachten Leistung haben.
- (4) Dem freien Architekten ist es untersagt, von Unternehmern, Bauhandwerkern, Lieferanten und anderen Provisionen, Geldgeschenke oder andere Zuwendungen zu fordern oder anzunehmen. Er ist verpflichtet, seine Mitarbeiter zu gleichem Verhalten anzuhalten.
- (5) Der freie Architekt darf berufliche Zusammenschlüsse zur Erfüllung seiner Berufsaufgaben sowie zur Leistungserweiterung eingehen, wenn in dem betreffenden Zusammenschluß keine baugewerblichen Tätigkeiten nach Ziffer 4 (1) der Berufsordnung ausgeübt werden. Bei einem beruflichen Zusammenschluß ist darauf zu achten, daß weder ein räumlicher noch sachlicher Zusammenhang zur baugewerblichen Tätigkeit eines Partners entsteht. Auch bei seiner Tätigkeit im Rahmen des Zusammenschlusses ist ein freier Architekt bei Erbringung von Architektenleistung nach § 1 ArchG an das Architektengesetz, die Satzung und die Berufsordnung gebunden. Zusammenschlüsse sind dem freien Architekten nur gestattet mit Partnern, die ihm eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung an einer Universität, Fachhochschule, Kunsthochschule bzw. einer als gleichrangig anerkannten Bildungseinrichtung nachweisen. Zusammenschlüsse sind insbesondere möglich mit anderen Architekten oder Ingenieuren des Bauwesens mit Ausnahme derjenigen, die aufgrund ihrer Qualifikationen in die Architektenliste eingetragen werden könnten, aber nicht eingetragen sind. Nicht zulässig sind Zusammenschlüsse mit nicht gleichrangig Ausgebildeten, wie Bautechnikern und Bauzeichnern.
- (6) Der freie Architekt ist verpflichtet, mit seinen Bauherrn eindeutige Vertragsverhältnisse zu vereinbaren.
- (7) Jede Leistung des freien Architekten ist auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung vertraglich zu vereinbaren und abzurechnen. Unlautere Leistungsangebote zur Auftragsgewinnung sind untersagt. Jedoch darf der freie Architekt, um im Einzelfall aktiv ein Vertrauensverhältnis mit einem

Bauherrn aufzubauen und um ihm Entscheidungshilfen vor Abschluss des Vertrages zu geben, Akquisitionsleistungen in geringem Umfang erbringen. Dazu gehören Vorüberlegungen, um die Realisierungsmöglichkeiten und die Umsetzung der ersten Ideen/Vorgaben des Bauherrn auf die konkreten Gegebenheiten abzuklären, sofern diese nicht mehr als höchstens 1% des vollen, gesetzlich vorgeschriebenen Honorars entsprechen. Den detailliert zu erbringenden und zu vergütenden Leistungen im Rahmen der HOAI darf dabei nicht vorgegriffen werden.

- (8) Der freie Architekt muß eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen, soweit er nicht in anderer Weise gleichwertig abgesichert ist.

3. Besondere Berufsgrundsätze für im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Architekten, Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten, Stadtplaner

- (1) Der angestellte bzw. beamtete Architekt hat über das allgemeine Arbeitsrecht und das öffentliche Dienstrecht hinausgehende besondere Pflichten, soweit sie sich aus der Verpflichtung zur Wahrung des Ansehens des Berufes oder seiner Berufstätigkeit als Architekt ergeben. Die gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsrechts und des öffentlichen Dienstrechts gehen der Berufsordnung vor. Die Berufsordnung gilt jedoch vor allem privatrechtlichen vertraglichen Vereinbarungen. Der angestellte Architekt hat mit seinem Arbeitgeber ein eindeutiges Vertragsverhältnis schriftlich zu vereinbaren; hierzu gehört grundsätzlich auch eine angemessene Vergütung.
- (2) Soweit ein angestellter bzw. beamteter Architekt in seinem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis Tätigkeiten nach § 2 ArchG ausübt, gelten die Berufsgrundsätze (2) 1 und 2 (4) Satz 2 entsprechend. Bei dieser Berufstätigkeit ist ein angestellter bzw. beamteter Architekt zu einer der Sachwalterschaft des freien Architekten entsprechenden umfassenden Beratung seines Arbeitgebers bzw. Dienstherrn verpflichtet und hat seine Berufstätigkeit in besonderer Verantwortung gegenüber Arbeitgeber bzw. Dienstherr und Allgemeinheit auszuüben.
- (3) Für den angestellten beamteten Architekten, der in seinem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis neben Architektenleistungen nach § 1 ArchG auch baugewerbliche Tätigkeiten für seine Arbeitgeber bzw. Dienstherrn erbringt, gilt die Tätigkeitsbeschreibung 4 (1) entsprechend. Seine Berufsbezeichnung darf ein angestellter bzw. beamteter Architekt nicht für Werbung für das Unternehmen seines Arbeitgebers bzw. Dienstherrn selbst verwenden, noch die Verwendung gestatten (z. B auf Briefbögen oder in Zeitungsannoncen).
- (4) Erbringt ein angestellter bzw. beamteter Architekt in Nebentätigkeit Architektenleistungen entsprechend § 1 ArchG, so gelten für diese Tätigkeit die Berufsgrundsätze für freiberufliche Architektentätigkeit; bei Architektenleistungen in Verbindung mit gewerblicher, unternehmerischer Leistung

gelten die Berufsgrundsätze für baugewerbliche Architekten sinngemäß. Nebentätigkeit ist dem Arbeitgeber vorher anzuzeigen, die gesetzlichen Bestimmungen über die Nebentätigkeit haben beamtete und angestellte Architekten ohne Aufforderung dem Bauherrn die Möglichkeit und Begrenzungen ihrer Tätigkeit anzuzeigen. Aus einer mit dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis in Verbindung stehenden Tätigkeit darf keine Übernahme von Aufträgen erfolgen.

4. Besondere Berufsgrundsätze für baugewerbliche Architekten, Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten, Stadtplaner

- (1) Baugewerblicher Architekt ist, wer neben Architektentätigkeit nach § 1 ArchG im Baubereich gewerbliche Tätigkeiten als Bauträger, gewerbsmäßig tätiger Baubetreuer, Bauunternehmer, Baustoffhändler oder -hersteller, Wohnungsunternehmer, Hersteller von raumbildendem Ausbau, von Freianlagen u. a. ausübt.
- (2) Der baugewerbliche Architekt muß jeden Auftraggeber unaufgefordert vor Entstehen eines Vertragsverhältnisses über die Art seiner gewerblichen Tätigkeit sowie Inhaberschaft oder Beteiligung an baugewerblichen Unternehmen bei seiner beruflichen Tätigkeit im Baubereich schriftlich unterrichten.
- (3) Die Verwendung der Berufsbezeichnung im Rahmen der gewerblichen unternehmerischen Werbung ist unzulässig.
- (4) Beschränkt sich die Tätigkeit auf Leistungen nach § 1 ArchG, so gelten für dieses Vertragsverhältnis die Berufsgrundsätze für freiberufliche Architektentätigkeit Ziffer 2 (1), (2), (4), (5), (6) und (7) entsprechend.
- (5) Werden von einem baugewerblichen Architekten außer Architektentätigkeit nach § 1 ArchG auch gewerbliche, unternehmerische Leistungen im Baubereich erbracht, so ist dies eindeutig vertraglich zu vereinbaren.
- (6) Architektenleistungen sind nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zu berechnen; sie sind jeweils gesondert auszuweisen.
- (7) Der baugewerbliche Architekt muß seinen sozialen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern gerecht werden. Er hat klare Arbeitsverhältnisse schriftlich mit ihnen zu vereinbaren. Er fördert die Fort- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter. Bei Veröffentlichungen sind die mitarbeitenden Architekten zu nennen, die wesentlichen Anteil an der erbrachten Leistung haben.

5. Inkrafttreten

Die Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.